



HUNDESTEUERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Faggen hat mit Beschluss vom 28.06.2011 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund der Gebühren und Indexanpassung zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2019, folgende Hundesteuerverordnung beschlossen:

§1

Steuerpflicht

- 1) Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert wird. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltener Hund gilt der Haushalts-(Betriebs-)vorstand. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

- 1) Die Steuer wird für das Haushaltjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung **für den 1. Hund Euro 75,00**
- 2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde und in einem und denselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund und jeden weiteren Euro 150,00
- 3) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich **Euro 45,00**
- 4) Bei An- und Abmeldung wird die Hundesteuer anteilmäßig nach vollen Monaten verrechnet bzw. vergütet.

§ 3

Steuerbefreiung

- 1) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sowie Sanitätshunde, sind von der Steuer befreit.



- 2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die zum Schutz und Beistand hilfloser Personen- Blinder, Taube usw. unentbehrlich sind.
 - b) Katastrophenschutzhunde, Lawinensuchhunde
 - c) Der Befreiungsgrund ist vom Hundehalter in geeigneter Form nachzuweisen. Bestätigungen über die entsprechende Ausbildung der Hunde sind vorzulegen.
 - d) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages erforderlich.
 - e) Die Steuerbefreiung erlischt, wenn der Hund nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten wird, wofür die Befreiung bewilligt worden ist.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

- 1) Der Abgabensanspruch entsteht erstmals mit Beginn der Hundehaltung, mit dem in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalter und mit dem Wegfall eines im § 3 vorgesehenen Befreiungsgrundes bzw. in der Folge mit dem Beginn des Haushaltsjahres für das die Abgabe erhoben wird.

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

- 1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat in binnen zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Lebensmonats des Hundes.
- 2) Ebenso ist jener Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, bei Veräußerung unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Steuermarken

- 1) Für jeden zu versteuernden Hund gibt das Gemeindeamt bei Zahlung der Steuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Steuermarke aus. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund/e die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Faggen Ersatzmarken ausgegeben.



- 2) An öffentlichen Orten ohne die Steuermarke angetroffene Hunde werden nach den Bestimmungen des § 7 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2011, behandelt.

§ 7 Verfahren

Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Hundesteuerverordnungen der Gemeinde Faggen ihre Gültigkeit.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Andreas Förg

